

Betreff: Flächenwidmungsplan-Änderung,

Verfahrensfall Ifde. Nr. 1.12 "AGRI-PV-Freiflächen-Anlage Reisstraße (Samer)" der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark –

Endbeschluss

 Raumordnung

 GZ:
 B-2024-1038-00521/0024

 Datum:
 21.11.2025

 Kontaktdaten

Tel.: 03577 / 80903 gde@weisskirchen-steiermark.gv.at www.weisskirchen-steiermark.gv.at

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 12 und 13 StROG 2010, LGBI.Nr. 49/2010 i.d.g.F., i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBI.Nr. 115/1967 i.d.g.F.

In den Sitzungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark vom 27.03.2025 und 23.10.2025 wurde die Änderung des Flächenwidmungsplan 1.12 beschlossen. Die Änderung des Flächenwidmungsplan 1.12 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 14.11.2025, GZ: ABT13-412470/2024-25 genehmigt.

Die Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden (Mo-Fr 08:00 – 12:00 Uhr) öffentliche Einsicht genommen werden.

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigefügt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister Mag. (FH) Markus Tafeit

(digital signiert)

Angeschlagen am:	
Abgenommen am:	

Homepage der Marktgemeinde Weißkirchen in Stmk.